

Der Beauftragte  
der Evangelischen Kirchen bei Landtag  
und Landesregierung in Thüringen

THÜR. LANDTAG POST  
11.05.2021 13:44

11850/2021

Thüringer Landtag  
Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und  
Gleichstellung

Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

Evangelisches Büro Thüringen  
Augustinerstraße 10 · 99084 Erfurt

Telefon: 0361 - 5 62 42 22  
Fax: 0361 - 5 62 42 25  
E-Mail: evangelisches.Buero@ebth.de

Datum 11.05.21 Aktenzeichen 3.1.0.1.2

Stellungnahme Gesetzentwurf der Fraktion der CDU – Drucksache 7/1726 – Zweites Gesetz zur  
Änderung des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes

Sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung,

herzlich danke ich Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion der  
CDU – Drucksache 7/1726 – Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes und  
der Beteiligung im Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtages.

Die mit dem Gesetzentwurf angestrebte weitere Lockerung der Regelungen zur Sonntagsöffnung wird  
von den Evangelischen Kirchen in Thüringen grundsätzlich abgelehnt. Der Sonntag ist für die  
Religionsausübung der wichtigste Tag der Woche. Aus unserer Sicht unterscheidet sich der Sonntag  
grundsätzlich von den Werktagen, da er nicht der Arbeit, sondern dem Gottesdienst, der Familie, der  
Erholung und auch dem gesellschaftlichen Engagement dient. Der Mensch benötigt diese erholsame  
Auszeit, diesen Wechsel von Arbeit und Ruhe, die Zeit für die Reflexion über das vollbrachte Werk.  
Jeder weitere Schritt hin zu einer Aushöhlung des arbeitsfreien Sonntags als kultureller Errungenschaft  
hätte direkte Folgen für das soziale Miteinander. Der familiäre und gesellschaftliche Zusammenhalt  
würde immer stärker gefährdet. Dieser wöchentliche gesellschaftliche Ruhepol darf nicht weiter für  
partikuläre Interessen geschmälert werden.

Der Gesetzentwurf schlägt für § 10 Abs. 1 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes folgende Änderungen  
vor:

1. Für Ladenöffnungen an bis zu vier Sonn- und Feiertagen bedarf es keines besonderen Anlass  
mehr.
2. Der Zeitraum der Sonntagsöffnung könnte auch früher als 11 Uhr beginnen (bisherige  
Regelung), wobei die Hauptgottesdienstzeiten ausgenommen werden sollen.

Die Evangelischen Kirchen in Thüringen lehnen die vorgeschlagene Neufassung von § 10 Abs. 1 des  
ThürLadÖffG ab mit folgenden Gründen:

a) Grundsatz

Aufgrund der verfassungsrechtlichen Vorgaben zum Sonn- und Feiertagsschutz gilt ein grundsätzliches  
Arbeitsverbot an Sonn- und Feiertagen sowie ein Verbot der Öffnung von Geschäften.

#### b) Zulässigkeit von Ausnahmen

Nach der Rechtsprechung des BVerfG kann es von diesem grundsätzlichen Gebot der Sonn- und Feiertagsruhe unter Beachtung des Über- und Untermaßverbotes Ausnahmen nur im Interesse der Verwirklichung des Schutzzweckes von Art. 139 WRV selbst (Arbeit für den Sonntag) oder im Interesse des Schutzes anderer verfassungsrechtlich geschützter Güter (Arbeit trotz des Sonntags) geben. In der Entscheidung des BVerfG vom 1. Dezember 2009 heißt es ausdrücklich: „Grundsätzlich hat die typische ‚werk tägliche Geschäftigkeit‘ an Sonn- und Feiertagen zu ruhen. Der verfassungsrechtlich garantierte Sonn- und Feiertagsschutz ist nur begrenzt einschränkbar. Ausnahmen von der Sonn- und Feiertagsruhe sind zur Wahrung höher- oder gleichwertiger Rechtsgüter möglich.“ (vgl. BVerfG, Urt. v. 01. 12. 2009, 1 BvR 2857/07, Urt. v. 09. 06. 2004, 1 BvR 636/02)

In seinem Urteil vom 1. Dezember 2009 hat das BVerfG unter Beachtung der vorgenannten Grundsätze aufgezeigt, dass der Gesetzgeber bei Ausnahmen von der Regel (Sonn- und Feiertagsruhe) einen dem Sonntagsschutz gerecht werdenden Sachgrund zugrunde legen muss. Dabei können rein wirtschaftliche Interessen oder ein alltägliches Einkaufsinteresse der Kunden eine solche Ausnahme nicht rechtfertigen. Daher genügen allein weder der Verweis auf Umsatzeinbußen während der Corona-Pandemie, die es aufzuholen oder zu kompensieren gelte, noch die Wettbewerbssituation mit dem Online-Handel, Ausnahmen von der Sonn- und Feiertagsruhe zu begründen.

Weiterhin steigen die Anforderungen an die Begründung der Notwendigkeit für zusätzliche Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen, je weiter die sonstigen Öffnungsmöglichkeiten an den Werktagen sind. Da in Thüringen die allgemeinen Ladenöffnungszeiten von Montag-Freitag jeweils 24 Stunden sowie am Samstag 20 Stunden umfassen und damit Thüringen zu den Bundesländern gehört, in denen die Läden ohnehin die längsten Öffnungszeiten haben, sind die Anforderungen an ausnahmsweise Sonntagsöffnungen im Vergleich zurecht besonders hoch.

Maßgeblich ist mithin, dass jede Sonntagsöffnung eines konkreten Sachgrundes bedarf, der es in Anbetracht der hohen Bedeutung des Sonn- und Feiertagsschutzes und auch der werktäglichen Ladenöffnungszeiten rechtfertigt, die ausnahmsweise Öffnung der Geschäfte im konkreten Umfang zu gestatten. Dabei ist im Einzelfall zu prüfen, ob der erforderliche Sachgrund für eine konkrete Ladenöffnung gegeben ist und ob beide in einem angemessenen Verhältnis stehen. Bestätigt werden diese verfassungsrechtlichen Vorgaben regelmäßig durch die Obergerichte, wie etwa das OVG Weimar in seinem Urteil vom 22. September 2016 (Az. 3N 182/16) oder das Bundesverwaltungsgericht zuletzt in seinen Entscheidungen vom 22. Juni 2020 (Az. 8 CN 1/19 und 8 CN 3/19)

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Entkopplung der Sonntagsöffnung vom Vorliegen eines hinreichenden Sachgrundes lässt die verfassungsrechtlichen Vorgaben außer Acht.

#### c) Mangelnde Plausibilität der Neuregelung

Auch der Verweis auf die Corona-Krise in der Begründung zum Gesetzentwurf lässt keinen anderen Schluss zu. Die Auswirkungen der Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung sind für Einzelhändler bestimmter Branchen dramatisch und beeinträchtigen ihre Möglichkeiten deutlich, Umsätze zu erzielen. Allerdings sind nicht alle Einzelhändler gleichermaßen von Umsatzausfällen betroffen, Lebensmittelhandel und Fahrradhandel etwa haben 2020 höhere Umsätze verzeichnet als im Vorjahr. Ladenöffnungen ohne besonderen Anlass können daher keinesfalls mit Verweis darauf gerechtfertigt werden, dass die Einzelhandelsbranche insgesamt unter wirtschaftlichem Druck steht.

Zudem wird in der Begründung darauf Bezug genommen, dass der Problemstau in Einzelhandel bereits vor Corona vorhanden war und die Pandemie nur eine von drei maßgeblichen Triebkräften (neben Strukturwandel und Digitalisierung) sei. Selbst wenn, was bezweifelt wird, die Sonntagsöffnungen einen positiven Effekt auf die Umsätze der Einzelhändler hätten und es nicht zu diesen Effekt kompensierenden Umsatzminderungen an anderen Tagen kommen sollte, kann nicht angenommen werden, dass eine Öffnung an vier zusätzlichen Tagen (neben den gut 250 Werktagen eines Jahres) den beschriebenen Problemstau auch nur ansatzweise lösen könnte.

Auch gegenwärtig ist die Öffnung an bis zu vier Sonn- und Feiertagen nach geltendem ThürLadÖffG möglich, allerdings unter Begründung des Sachgrundes der Öffnung. Die geplante Neuregelung zielt also rein auf die Abschaffung des Antragsaufwands, sie hat mithin eine wirtschaftliche Intention. Allerdings

können rein wirtschaftliche Interessen eine Ausnahme von der Sonn- und Feiertagsruhe nicht begründen (vgl. BVerfG, Urt. v. 01. 12. 2009). Entsprechend kann es nicht gerechtfertigt sein, aus denselben wirtschaftlichen Interessen die Einzelfallprüfung zur Begründung der Ausnahme abzuschaffen. Angesichts der verfassungsrechtlichen Vorgaben aus dem Sonntagsschutz und der Vorteile, die sich der Einzelhandel und die Kommunen von den Sonn- und Feiertagsöffnungen versprechen, ist es keine unangemessene Belastung, wenn der Sachgrund für die jeweilige Ladenöffnung dargestellt und seine Angemessenheit geprüft werden müssen.

Zur Unterstützung der Antragstellung wurde bereits 2017 im zuständigen Ministerium ein Kriterienkatalog erstellt, in dem die Anforderungen an die Begründung des besonderen Anlasses präzise dargelegt sind und den Kommunen zur Verfügung gestellt. Zudem wurde eine Liste wiederkehrender Anlässe bei der Fachaufsicht angelegt, wodurch sich der Antragsaufwand in den jeweiligen Folgejahren deutlich reduziert hat. Die für die Verordnungen zur Sonntagsöffnung zuständigen Landkreise können im Ergebnis sachgemäß mit den Kriterien für Sachgründe umgehen.

#### d) Anfrage zur Begründung des Gesetzentwurfs

In der Begründung des geplanten Neuregelung wird dargestellt, dass „die Anzahl der gesetzlich vorgegebenen vier verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage ... in Summe nicht berührt“ würden.

Verfassungsrechtlich vorgegeben ist die Sonn- und Feiertagsruhe, also das Ruhen der typischen werktäglichen Geschäftigkeit (vgl. BVerfG, Urt. v. 01. 12. 2009, 1 BvR 2857/07). Diese Regel kann nur durch Ausnahmen aufgehoben werden, wie sie in Bezug auf allgemeine Ladenöffnungen am Sonntag in § 14 LadSchlG geregelt sind: aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen.

Es sind also nicht vier verkaufsoffene Sonn- und Feiertage gesetzlich vorgegeben, sondern lediglich als nicht zu überschreitendes Höchstmaß bestimmt. Durch die Begründung wird der fehlerhafte Eindruck erweckt, als wären vier verkaufsoffene Sonntage der Regelfall. Damit würde die Anzahl der tatsächlich stattfindenden verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage in einem Jahr erhöht und sehr wohl „berührt“.

#### e) Ablehnung der erweiterten Zeiträume für Ladenöffnungen an Sonn- und Feiertagen

Gegenüber dem bisher geltenden Recht würde die geplante Neuregelung den Zeitraum erweitern, innerhalb dessen Sonntagsöffnungen möglich wären. Geplant ist, dass die Sonntagsöffnungen auch früher als 11 Uhr (bisherige Regelung) beginnen können, wobei allerdings die Hauptgottesdienstzeiten ausgenommen werden sollen. Unsere Position ist: Während der Hauptgottesdienste dürfen keine Läden geöffnet sein. Um Missverständnisse bezüglich der Hauptgottesdienstzeiten zu vermeiden, halten wir eine klare Angabe des Zeitraums, in dem Sonntagsöffnungen möglich wären, für zielführender als die vorgeschlagene Neufassung. Wir sehen keinen Änderungsbedarf und betrachten die derzeit geltende Fassung als hinreichend.

Der Gesetzentwurf schlägt für § 12 Abs. 3 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes folgende Änderungen vor:

1. Arbeitnehmende in Verkaufsstellen sollen auf eigenen Antrag einen weiteren Samstag über die derzeit erlaubten zwei bzw. drei (bei Kalendermonaten mit fünf Samstagen) Samstage pro Kalendermonat hinaus arbeiten dürfen.

Das ThürLadÖffG schützt die Beschäftigten in Verkaufsstellen im Freistaat in besonderem Maße, indem es ihnen an mindestens zwei Samstagen die Arbeit untersagt. Damit dürfen sie an diesen Tagen nicht von ihren Arbeitgebern zur Tätigkeit eingesetzt werden. Diese Regelung hat sich, wie in der Begründung des Gesetzentwurfs ausgeführt, „alles in allem bewährt“.

Der Anspruch auf zwei arbeitsfreie Samstage ist für die Beschäftigten eine der wichtigsten Regelungen im Thüringer Ladenöffnungsgesetz. Denn für die Familien der Beschäftigten gibt es, wenn diese am Wochenende arbeiten müssen, keinen adäquaten Ersatz für das „verlorene“ Wochenende. Daher ist das Recht, sich an zwei Wochenenden ausschließlich um die Familie kümmern zu können, eine überaus wichtige Regelung für die Beschäftigten im Einzelhandel.

Die Evangelischen Kirchen in Thüringen lehnen die vorgeschlagene Änderung von § 12 Abs. 3 des ThürLadÖffG aus den folgenden Gründen ab:

a) Entgrenzung der Arbeitszeit

Für eine theologische Anthropologie ist der Mensch ein Wesen, das konstitutiv vom Wechsel aus Arbeit und Ruhe lebt. Für eine *christliche* Anthropologie bedeutsam ist zudem, dass der Sonntag nach antiker Zählung der *erste* Tag der neuen Woche ist. Für ein christliches Menschenbild ist der Rhythmus also „*erst* ein Tag Ruhe – *dann* sechs Tage Arbeit“. Die biblische Begründung dazu liefert der Dekalog, die Schöpfungserzählung der Genesis und die Berichte von der Auferstehung Jesu am ersten Tag der Woche, dem Sonntag.

Auf religiöser Überlieferung beruhende Zeit-Rhythmen schützen den Menschen davor, vollständig einer ökonomischen Verwertungslogik ausgeliefert zu werden. Die digitalisierte Beschleunigungs-Gesellschaft übt großen Druck aus in Richtung einer immer stärkeren Verflüssigung der Grenzen von kollektiven Ruhe- und Arbeitszeiten. Die möglichst umfassende – räumliche und zeitliche - Erreichbarkeit von Menschen, Waren und Dienstleistungen wäre das Ende einer menschlichen Gesellschaft.

Auch wenn der Änderungsvorschlag des Gesetzes-Entwurfes den Sonntags-Schutz nicht generell abschaffen möchte, sehen wir in diesem Vorschlag einen weiteren Schritt in Richtung solch einer Verflüssigung der Grenzen von Ruhe und Arbeit und lehnen ihn deshalb ab.

b) Besondere Belastung der Beschäftigten

Gerade in der Corona-Pandemie sind die Beschäftigten großen Belastungen ausgesetzt. In manchen Branchen müssen sie nicht nur zeitweise höhere Kundenzahlen bewältigen, sondern sich auch um die Durchsetzung von Hygiene- und Abstandsregeln kümmern. Die grundsätzlich bereits hohen physischen und psychischen Belastungen wurden im vergangenen Jahr durch die Schutz- und Hygienemaßnahmen nochmals erhöht. Unter diesem Gesichtspunkt ist es zweifelhaft, ob die weitere Reduzierung der Ruhepole am Wochenende ein gutes und sinnvolles Signal ist.

c) Machtverhältnisse im Unternehmen

Die Neuregelung ermöglicht ein Aufweichen der Regelung von zwei arbeitsfreien Samstagen im Monat, indem Arbeitnehmer auf eigenen Antrag einen weiteren Samstag im Kalendermonat arbeiten können. Es ist zweifelhaft, ob dieser Vorschlag ein praxisnahes Bild von den Unternehmerverhältnissen zeichnet oder ob sich die Beschäftigten nicht vielmehr einer Erwartungshaltung der Unternehmensleitung ausgesetzt sehen oder gar zur Antragstellung gedrängt werden. Das ggf. in einigen wenigen Branchen aufgrund provisionsbasierter Entlohnung bestehende Interesse einzelner Beschäftigter wiegt diesen Nachteil für die Beschäftigten aller Branchen nicht auf. Insgesamt wird der Arbeitnehmerschutz hierdurch ungeachtet der vermeintlichen Freiwilligkeit abgesenkt. Dies ist aus der Perspektive des Arbeits- und Gesundheitsschutzes nicht wünschenswert.

*Fazit*

Dass der Einzelhandel in den Innenstädten – gerade nach mehr als einem Jahr Corona-Beschränkungen – Probleme hat, ist unbestritten. Auch die Evangelischen Kirchen in Thüringen teilen das Interesse an lebendigen und lebenswerten Innenstädten mit vielfältigem Angebot. Die geplante Neuregelung kann diese Probleme nicht lösen und dürfte zudem den verfassungsrechtlichen Vorgaben nicht entsprechend. Andere Maßnahmen, etwa die Erhöhung der Erlebnisqualität, Fokus auf persönliche Beratung und die Konzentration auf innerstädtische Lagen, dürften besser geeignet sein, die Zukunft des stationären Einzelhandels zu sichern und weiterzuentwickeln.

Mit freundlichen Grüßen

Oberkirchenrat